

**Abrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Horb a.N.-
Grünmettstetten**

Textliche Festsetzungen

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 1.5.1993, § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3
2. Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) i.d.F.v. 23.7.1984, § 4
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV0)
i.d.Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Die übrigen Grundstücksflächen sind nicht überbaubar.

2. Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

3. Stellung der baulichen Anlagen

Durch Planeintrag ist eine Gebäudehaupttrichtung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Das natürliche Gelände darf nur zur Anlage von Freisitzen/Terrassen südlich von den Häusern bis 15 m² Fläche bis maximal 0,5 m aufgeschüttet werden, ansonsten ist der natürliche Geländeverlauf einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

5. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Als Bepflanzung sind Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation sowie hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Auf den im Plan eingezeichneten Baumstandorten sind hochstämmige Obstbäume oder Bäume der potentiellen natürlichen Vergetation zu pflanzen.

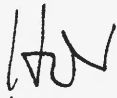
6.-Einfriedigungen

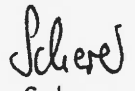
Als Einfriedigungen sind Holzlattenzäune mit farbloser Lasur sowie Heckenpflanzungen mit Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation zulässig.

C Hinweis

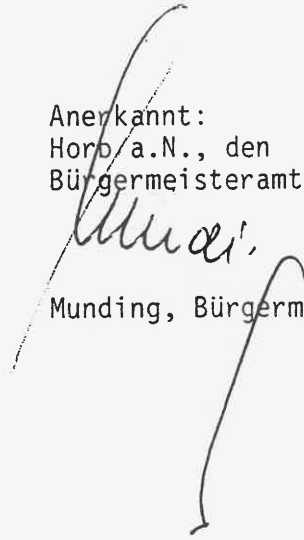
1. Die Dachentwässerung soll über Zisternen (ca. 50 l/m² Dachfläche) erfolgen. Das Überlaufwasser aus den Zisternen ist breitflächig oberirdisch zu verrieseln oder in die Kanalisation abzuleiten.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 08.02.1994
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Hotz


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.2.94.
Bürgermeisteramt


Munding, Bürgermeister